

BESCHLUSS
des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 SGB V
zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)
in seiner 204. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

mit Wirkung zum 1. Januar 2009

Der Bewertungsausschuss beschließt, die Prüfzeiten im Anhang 3 zum EBM für die zum 1. Januar 2009 neu in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommenen nervenärztlichen Grundpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen (GOP) 21213, 21214 und 21215 (*Amtliche Bekanntmachung: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 105, Heft 48 vom 28. November 2008, Seite A 2614 mit einem nachfolgenden Erratum im Deutschen Ärzteblatt, Jg. 106, Heft 4 vom 23. Januar 2009, Seite A 156*) rückwirkend zum 1. Januar 2009 wie folgt zu ändern:

Änderung der Prüfzeiten der Gebührenordnungspositionen 21213, 21214 und 21215 im Anhang 3

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
21213	Grundpauschale Nervenärzte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	KA	17	Nur Quartalsprofil
21214	Grundpauschale Nervenärzte ab Beginn des 6. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr	KA	19	Nur Quartalsprofil
21215	Grundpauschale Nervenärzte ab Beginn des 60. Lebensjahres	KA	20	Nur Quartalsprofil